

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

I. Maßgebende Bedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einer Gesellschaft der WKW.group (im Folgenden: **Lieferant**) ergänzend zu allen sonstigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (im Folgenden: **Besteller**), auch wenn auf sie im weiteren Geschäftsverkehr oder bei neuen Vertragsanbahnungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende und/oder widersprechende allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie Bestandteil seiner Anfrage, der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots waren oder ihnen im Einzelfall trotz Kenntnis nicht ausdrücklich ein weiteres Mal widersprochen wurde. Die Verkaufsbedingungen werden bei der ersten Angebotserstellung übermittelt und können zusätzlich jederzeit beim Lieferanten angefordert werden. Maßgeblich ist die jeweils im Internet unter www.wkw.de zugängliche Fassung.

Mit der Bestellung, spätestens aber mit der Annahme der Lieferung oder Leistung sind diese Bedingungen vom Besteller angenommen. Ihre Änderung oder Ergänzung für einen laufenden Vertrag bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

II. Angebote und Auftragserteilung

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Darauf bezogene Erklärungen des Bestellers und Bestellungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten verbindlich.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung mit elektronischen Kommunikationsmitteln sowie per Telefax steht der Schriftform gleich.

III. Preise

1. Alle Preise gelten in Euro ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Versicherung, Zöllen und sonstigen Verkehrssteuern.

2. Bei wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kosten nach Vertragsabschluss sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine angemessene Anpassung der Preise zu verständigen. Als wesentlich gilt eine Änderung von mehr als 5 %.

3. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung des offenen, ungehinderten Verkehrs auf den in Frage kommenden Transportwegen. Fehl- oder Mehrfrachten sowie Wartezeitkosten, die durch Anweisung des Bestellers anfallen, gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

4. Kistenverpackungen, Behälter, Gestelle, Hobbocks und andere Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Umlaufverpackungen sind frachtfrei zur Wiederverwendung bei Serienbelieferungen zurück zu senden. Unbeschädigte Kistenverpackungen werden bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von drei Monaten mit 75 % des berechneten Wertes gutgeschrieben.

IV. Bestellung, Lieferabrufe

1. Bestellungen und Lieferabrufe richten sich nach den besonderen logistischen Vereinbarungen. Sie können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit ihrem Zugang, so ist der Besteller zum

Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Werden zu liefernde Produkte geändert, sind Preise, Lieferumfang und Liefertermine neu schriftlich zu vereinbaren. Änderungen der bestellten Serienteile durch veränderte Zeichnungsindices sind dem Lieferanten rechtzeitig außerhalb der standardisierten Abrufe mitzuteilen. Der Besteller hat darauf zu achten, dass die Änderung von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird.

4. Gießerei- oder presstechnisch bedingte Mehr- oder Mindermengen bis +/- 5 % sind vertragsgemäß und berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.

5. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.

V. Zahlung

1. Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind Forderungen für Lieferungen und Leistungen 14 Tage nach Rechnungsdatum (Zahlungsziel) netto ohne Abzug fällig.

2. Kosten für Werkzeuge für die Herstellung von durch den Besteller spezifizierten Produkten sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, spätestens mit der ersten Lieferung der bestellten Produkte zu zahlen. Im Falle einer gesonderten Amortisationsregelung ist der noch nicht amortisierte Restbetrag nach zwei Jahren netto ohne Abzug fällig. Werkzeuge, die Teil der Produktionsanlagen des Lieferanten sind, bleiben ausschließliches Eigentum des Lieferanten.

3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Abweichungen von +/- 2 Tagen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

4. Die Zahlung des Bestellers erfolgt durch Überweisung oder Scheck, soweit andere Zahlungsweisen wie etwa das Gut-schriftenverfahren nicht vereinbart sind. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach bankmäßig vorbehaltsloser Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nicht angenommen.

5. Bei unbestritten fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Rückbehalt bei abgelehnten Reklamationen sowie die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Zurückbehaltungsrechten irgendwelcher Art und die Aufrechnungen mit nicht durch den Lieferanten anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Aufrechnungen sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers aus dem jeweiligen Lieferverhältnis zulässig.

6. Eine Woche nach Ablauf des Zahlungsziels gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu erheben. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Maßgebend ist der Geldeingang bei dem Lieferanten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

7. Dem Besteller ist bekannt, dass Zahlungsziele nur im Rahmen der Bonitätseinstufung einer Kreditversicherung gewährt werden können. Das freie Kreditobligo muss sich, auch unter Beachtung noch anstehender Lieferungen, innerhalb dieses Kreditrahmens bewegen. Wird dieser Rahmen unter Einbeziehung auch noch ausstehender Lieferungen oder Bestellungen überschritten, kann der Lieferant unbeschadet vereinbarter Fälligkeiten im Übrigen angemessene Teilzahlungen und/oder eine Verkürzung der Zahlungsziele bestimmen und die Weiterbelieferung unter Bestimmung neuer Lieferfristen von der Zahlung abhängig machen.

8. Darüber hinaus werden alle Forderungen, auch wenn ein Zahlungsziel gewährt wurde, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Das ist z.B. der Fall, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen.

9. Der Lieferant kann in den Fällen des Absatz 8 vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz insbesondere für bereits geleistete Vorarbeiten und Materialbeschaffungen verlangen. Zurückgenommene Ware kann bei einer individuellen Fertigung nur zu Schrottwerten gutgeschrieben werden.

VI. Liefertermine und – fristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten, Beibringung der gegebenenfalls vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Danach gelten die vereinbarten Fristen und Termine vorbehaltlich höherer Gewalt als verbindlich.

3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Bereitstellung ab Werk des Lieferanten. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4. Teillieferungen sind dem Lieferanten gestattet.

VII. Liefer- Annahmeverzug, Pflichtverletzung

1. Der Lieferant schuldet Schadenersatz wegen schuldhafter Verzögerung der Leistungen nach § 280 Absatz 2 BGB nur

nach schriftlicher Mahnung. Der Ersatzanspruch ist ausschließlich auf den im Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von Betriebsunterbrechungsschäden begrenzt.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehr- und Nachrüstkosten.

3. Leistet der Lieferant trotz Fälligkeit einer Leistung nicht oder leistet er anders als geschuldet kann der Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Verträge zurücktreten, wenn die nachträgliche Erfüllung für ihn ohne Interesse ist. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der erbrachten Teillieferungen herleiten.

4. Werden die in Rahmenverträgen vereinbarten Bestellmengen nicht abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.

5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder das Risiko der Verschlechterung der Warenqualität mit dem Tage der Bereitstellung auf den Besteller über. Anfallende Sicherungskosten hat der Besteller zu übernehmen.

VIII. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Brand, Flut Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Unruhen, Krieg, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, vom Lieferanten nicht zu vertretende Behinderung in der Eigenbelieferung mit Rohstoffen, Maschinen oder Materialien, Energiemangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden einander unverzüglich unterrichten, wenn der Anlass der Leistungshinderung beendet ist. Dem Lieferanten steht eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Produktion zu. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. § 206 BGB findet keine Anwendung.

3. Notwendige Einlagerung von versandbereiter oder auf dem Wege befindlicher Ware bei Speditoren hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware mit der Bereitstellung zu fakturieren.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat seine Lieferungen nach dem für die Herstellung der zu liefernden Waren geltenden europäischen Stand der Technik herzustellen und die dafür geltenden, ihm nach Absatz 3 benannten Sicherheitsvorschriften und die in der Spezifikation vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Für die Erstmusterprüfung in der Automobilindustrie wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie (Lieferantenauswahl / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung) in der jeweils gültigen Fassung als maßgebliche Orientierung für den Industriestandard hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

3. Art und Umfang der Prüfungen der Waren sowie die Prüfmittel und -methoden werden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller im Rahmen der Spezifikation vereinbart. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten über alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstige Bestimmungen für die Waren des Lieferanten informieren.

4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „A“ („D“) gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Waren bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale oder mit besonderer Nachweisführung geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Prüfungen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind für die Dauer einer zu vereinbarenden Zeit aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die jeweils aktuelle VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen“ hingewiesen.

5. Werden die Kennzeichen aus technischen Gründen geändert, sind die Mehr- / Minderkosten einvernehmlich zu regeln.

6. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelanzeige

1. Lieferungen hat der Besteller unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu überprüfen (Wareneingangsprüfung), abweichend von § 377 Absatz 1 HGB spätestens binnen 8 Tagen, und eventuell festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen.

2. Der Besteller hat die eingehenden Waren auf Gattung, Identität, Menge und erkennbare Transport- und Feuchtigkeitsschäden sofort zu überprüfen. Die Rügefrist für diese Mängel beträgt 8 Tage. Emballage-Differenzen müssen zur Überprüfung durch den Lieferanten nachweisbar bleiben.

3. Später auftretende Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Das Risiko einer Lagerhaltung von mehr als einem Monat ab Lieferung für die Feststellung verdeckter Mängel trägt, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller. Für die Dauer der Lagerhaltung hat der Besteller die Beweislast, dass gerügte Mängel vom Lieferanten zu vertreten sind.

4. Transportschäden hat der Warenempfänger unmittelbar bei dem anliefernden Spediteur zu beanstanden. Soweit der Besteller die Verpackungsmittel vorschreibt oder übliche Verpackungsmittel ausschließt, haftet er für mögliche Transportschäden.

XI. Mängelhaftung

1. Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn die vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bei Gefahrenübergang von der in einer schriftlichen Spezifikation vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweichen, deshalb nicht für den verein-

barten Zweck verwendet werden können und der Lieferant dies zu vertreten hat. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Bestellaufgaben, der Spezifikation für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck und die Anwendungsentscheidung der bestellten Waren und Leistungen ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Der Lieferant übernimmt ohne ausdrückliche schriftliche Festlegung in der Spezifikation keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Das gilt auch, wenn für die Ausfüllung von Regelungslücken in der Spezifikation die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen DIN/ISO/EN Normen ergänzend Anwendung finden.

2. Über Mängel hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Lieferanten alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen insbesondere über die Lagerung, die Verwendung und die Einhaltung vereinbarter oder üblicher Bedienungs- und Wartungsbedingungen zu erteilen. Beanstandete Waren sind dem Lieferanten zur Überprüfung und Feststellung der Fehlerursache zu überlassen oder zugänglich zu machen. Kommt der Besteller der Informations- und Nachweispflicht nicht nach, sind jegliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Werden vom Lieferanten zu vertretende Mängel festgestellt, trägt der Lieferant die Kosten der Mängelfeststellung. Werden Mängel nicht festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchungen der Besteller.

3. Bei nach Absatz 1 festgestellten Mängeln kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nach, wenn er nach seiner Wahl die Waren nachbessert oder mangelfreie Waren liefert. Im Rahmen der Durchführung der Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nach-(Ersatz-) Lieferung zu geben. Ist diese Art der Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder kommt der Lieferant ihr nicht in den Umständen entsprechender angemessener Frist nach, kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten original verpackt zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende nachgewiesene Kosten trägt der Lieferant.

4. Wird im Zuge der Nacherfüllung die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt X (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, trägt der Lieferant nach § 439 Absatz 2 BGB die erforderlichen Aufwendungen, wenn der Besteller nicht den Kaufpreis mindert. Der Besteller ist zu allen Maßnahmen der Schadenminderung verpflichtet.

6. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XII verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Abschnitt XVII Ziff. 1 gilt entsprechend.

7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich in zu vereinbarenden Weise zur Verfügung zu stellen.

8. Be- oder verarbeitet der Besteller die gerügte Ware weiter oder veräußert sie, so entfallen alle Mängel- und Ersatzansprüche.

9. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist und die normale Lebensdauer im Gebrauch der gelieferten Ware nicht kürzer ist. Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB sind nach Wahl des Lieferanten insbesondere durch Lieferungen, Nachlässe oder Gutschriften auszugleichen.

10. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel insbesondere zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

11. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt XI unberührt.

12. Hat der Lieferant Mängelansprüche, die in der Frist nach Ziffer 9 geltend gemacht wurden, schriftlich zurückgewiesen, ist ihre Geltendmachung nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang der Zurückweisung, spätestens ein Jahr nach ihrer Geltendmachung (§ 307 Ziffer 8 lit. b ff BGB), ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über die Mängelrüge verzichtet der Lieferant nicht auf den Einwand, die Rüge sei nicht rechtzeitig, nicht ausreichend oder nicht in richtiger Form vorgebracht worden.

13. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend auch, wenn der Lieferant im Auftrage des Bestellers Waren – gleichgültig ob diese beigelegt wurden – bearbeitet. An die Stelle der Neulieferung tritt in diesem Falle Nachbesserung durch Nachverarbeitung. Alle Zahlungsansprüche gegen den Lieferanten, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden jedoch begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Verarbeitungskosten.

14. Für vom Lieferanten verwendete Zulieferwaren haftet er gegenüber dem Besteller nur, wenn ihn ein Auswahlverschulden oder eine sonst wesentliche Prüfpflicht trifft.

XII. Allgemeine Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, haftet der Lieferant nur im Rahmen unabdingbarer gesetzlicher Bestimmungen. Das gilt auch für alle Risiken des elektronischen Datenaustausches.

2. Die Schadenersatzpflicht ist nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft und er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant, soweit eine Haftung dafür nicht ausgeschlossen ist, nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

3. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller verschuldensabhängig.

4. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des §§ 254, 426 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. In jedem Fall der Inanspruchnahme des Bestellers oder des Lieferanten, die zu einem Haftungsausgleich nach diesen Bestimmungen führen kann, haben sich Lieferant und Besteller unverzüglich gegenseitig zu informieren und alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen auszutauschen. Jede Rechtsmaßnahme, insbesondere der Abschluss von Vergleichen, die einen Regress gegen die jeweils andere Vertragspartei auslösen könnten, bedarf der vorherigen Zustimmung des betroffenen Vertragspartners. Eine Verletzung dieser Obliegenheiten schließt Regressansprüche aus. Für die Rechtsverteidigung gegen im Ausland erhobene Ansprüche steht die Rechtswahl nach dem Recht des entscheidenden Gerichts oder des Tatorts offen.

5. Wird der Lieferant wegen der Verwendung seines Namens oder seiner Marke auf den von ihm gelieferten und in den Produkten des Bestellers verwendeten Produkten als Hersteller insbesondere nach § 4 Produkthaftungsgesetz oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Verbraucherprodukten oder darauf beruhender Rechtsverordnungen von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, hat der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen und Kosten der Mitwirkung an behördlichen Maßnahmen freizustellen.

6. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten vereinbaren.

7. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf den Besteller oder einem Dritten zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

8. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion aus Sicherheitsgründen) haftet der Lieferant nur soweit er verschuldensbedingt gesetzlich verpflichtet ist.

9. Für technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge, auch im Rahmen von Entwicklungsleistungen, haftet der Lieferant nur, wenn darüber ein schriftlicher Beratungsvertrag geschlossen wird. Jede Verantwortung aus der Nutzung und Verwertung sonst erteilter Auskünfte liegt ausschließlich in der Verwendungs- und Anwendungsentscheidung des Bestellers. Der Lieferant übernimmt dafür keine Haftung. Sie gelten, wenn sie nicht explizit schriftlich vereinbart sind, niemals als Beschaffens- und Haltbarkeitsgarantien. Angaben in Katalogen, technischen Unterlagen oder sonstigen Werbe- und Informationsunterlagen sind stets unverbindlich und werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nie Vertragsbestandteil.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

10. Abschnitt VII Ziff. 1 und Abschnitt XVII Ziff. 1 sind auf Entwicklungsvereinbarungen entsprechend anzuwenden, soweit keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen Vertragspartners zu behandeln. Sie werden ihre Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen auf Verlangen des Berechtigten zurückzugeben oder zu vernichten.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Für Risiken aus vereinbarten Datenübermittlungen übernimmt der Lieferant keine Haftung.

5. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, oder Österreich veröffentlicht ist.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat oder Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsmittel des Bestellers verwendet hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6. Der Lieferant wird auf Anfrage dem Besteller die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

7. Die Grundsätze zur Haftungsbegrenzung nach diesen Bedingungen sind entsprechend anzuwenden.

8. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung werden Schutzrechte oder Know-how nicht übertragen und werden daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte begründet. Solche Rechte bleiben ausschließliches Eigentum des Berechtigten.

XV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen im Rahmen geltenden Rechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2. Ergeben sich durch veränderte Zeichnungen bei bestellten Teilen Änderungskosten an den Werkzeugen und Matrizen, so sind diese von dem Besteller zu bezahlen.

3. Die Änderung wird erst dann durchgeführt, wenn die Kostentragung der Werkzeuge und die Preisanpassung der Fertigteile einvernehmlich schriftlich bestätigt ist.

4. Werkzeuge und Matrizen für die Profilverfertigung werden für die laufende Produktion und bis zu 3 Jahre nach der letzten Bestellung aufbewahrt. Danach ist der Lieferant berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten. Im Falle einer danach vorgesehenen erneuten Belieferung müssen neue Werkzeuge gefertigt werden, die der Besteller zu bezahlen hat.

5. Rechnet der Besteller mit Nachfolgebestellungen, ist rechtzeitig vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 4 eine Vereinbarung mit dem Lieferanten über die Dauer- einlagerung der Werkzeuge zu treffen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Mit Beendigung der Aufbewahrungspflicht für Vorrichtungen, Werkzeuge oder Fertigungsmittel des Bestellers endet auch die Verpflichtung des Lieferanten zur Erfüllung von Nachfolgebestellungen soweit nichts anderes vereinbart wird.

6. Soweit der Besteller Fertigungseinrichtungen oder Lehren zur Verfügung stellt, sind diese dem Lieferanten kostenfrei zuzusenden. Die Kosten der laufenden Wartung und Änderung trägt der Besteller. Er kann verlangen, dass die Kosten in die Serienpreise eingerechnet werden. Grundüberholungen oder Anpassungsnotwendigkeiten an Sicherheitsstandards der Berufsgenossenschaft oder Gewerbeaufsicht und der Austausch aus verbrauchstechnischen Gründen sind unabhängig davon vom Besteller zu erstatten.

7. Für Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungseinrichtungen, die vom Besteller beigestellt werden und ihre Funktionsgarantie für die damit herzustellenden Waren, ist der Besteller verantwortlich. Er trägt die Kosten der Implementierung dieser Mittel in die Produktionsanlagen des Lieferanten. Der Lieferant ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtung mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen. Das gilt auch für vom Besteller bestimmte Zulieferer an den Lieferanten. Der Lieferant ist zu technisch bedingten Änderungen berechtigt.

8. Soweit werkstückbezogene Teile oder Fertigungseinrichtungen vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellt der Lieferant hierfür Kosten in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WKW.group

gültig für:

Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft, Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH, WKW Engineering GmbH, WKW AnodiCoat GmbH & Co.KG, GETEK GmbH (Stand 01.05.2020)

berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Vorrichtungen, Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen bleiben Eigentum des Lieferanten.

9. Die Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsmittel sind durch den Eigentümer zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

10. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen nach Beendigung der Belieferung zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurück zu senden.

11. Bei einer Aufbewahrungsvorgabe für eine sporadische Ersatzteilfertigung sind mit Serienauslauf Vereinbarungen über die Kostentragung der Einlagerung und Sicherung der Produktionsbereitschaft zu treffen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung im Rahmen des ihm zustehenden Salvovorbehalts vor. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für den Lieferanten, ohne ihn zu verpflichten und ohne dass das Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen über die dem Besteller obliegenden Erfüllungsansprüche hinaus sind ihm untersagt. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vom Besteller nicht als Sicherungsmittel für seine Gläubiger verwendet werden. Das gilt auch im Rahmen von Finanzierungen des Bestellers wie Faktoring oder Forfaitierung.

3. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung seiner in Ziffer 1 bestimmten Forderungen an den dies annehmenden Lieferanten ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung den dem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.

4. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

5. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, die Ware zu separieren und ggf. zu kennzeichnen sowie entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

6. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen

Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

XVII. Allgemeine Bestimmungen, Datenschutz

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und /oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB, das Verhältnis von Preis der Waren zum Umfang des Schadens und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 BDSG gibt der Lieferant dem Besteller zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung Daten zu seiner Person gespeichert werden.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen (CISG) gehen in jedem Falle der Geltung ausländischen Rechts diesem übergeordnet vor.

5. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten. Für die Lieferungen kann etwas anderes vereinbart werden.

6. Gerichtsstand ist bei dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichtes soweit sich durch den Rechtsbezug zu ausländischem Recht, insbesondere nach Ziffer XII 4, nichts anderes ergibt.

Wuppertal, im Mai 2020